

Anlage 5 zum Liegenschaftskatastererlass

Abstimmung des Nachweises des Liegenschaftskatasters an den Grenzen der Katasteramtsbezirke innerhalb Nordrhein-Westfalens und zu den Nachbarländern Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

Der Nachweis des Liegenschaftskatasters an der Katasteramtsbezirksgrenze ist abgestimmt, wenn alle Werte der gemeinsam zu führenden Objekte, ihrer Attribute, Relationen und Geometrien identisch sind.

Werden in den benachbarten Katasterbehörden unterschiedlich differenzierte Objekt-, Attribut- und Wertemengen geführt, ist zumindest eine fachliche Übereinstimmung herzustellen. In diesem Fall gilt das Element als abgestimmt, wenn innerhalb Nordrhein-Westfalens im Grunddatenbestand NRW und an der Landesgrenze im Grunddatenbestand AdV eine identische Angabe bereitgestellt wird.

Ergänzend zu den Nummern 3.1 und 4.3 sind im Einzelnen insbesondere abzustimmen:

1 Koordinaten

Die Koordinaten der Objekte werden im Bezugssystem ETRS89/UTM auf drei Nachkommastellen abgestimmt.

2 Grenzpunkte

(1) Es werden alle aktuellen Objekte AX_Grenzpunkt mit dem zugehörigen AX_PunktortTA, deren Eigenschaft „Koordinatenstatus (KST)“ den Wert „1000 (amtliche Koordinaten)“ besitzt und die auf der gemeinsamen Grenze liegen, abgestimmt. Dies beinhaltet auch Grenzpunkte von einseitig abgehenden Flurstücksgrenzen.

(2) Dabei ist der Linienverlauf der gemeinsamen Grenze einschließlich der Splittpunkte identisch nachzuweisen. Für die Landesgrenze gilt dies nur, soweit das Nachbarbundesland ebenfalls Splittpunkte führt.

(3) Ausschließlich für die Landesgrenze ist nachfolgende Attributbelegung anzuhalten:

a) Zuständige Stelle (ZST) zu AX_Grenzpunkt:

Die Katasterbehörden, deren Gebiet an einer Landesgrenze liegt, führen den gesamten Grenzverlauf der Landesgrenze entlang ihres Gebietes als zuständige Stelle in ihrem Datenbestand, Nummer 3.1 Absatz 3 Spiegelstrich 1 bleibt davon unberührt;

b) Sonstige Eigenschaft (SOE) zu AX_Grenzpunkt:

Punktkennungen des Nachbarlandes für korrespondierende Punkte sind in der Attributart ‘sonstigeEigenschaft’ (SOE) wie folgt abzulegen:

NW_NBL::“Landesgrenzpunkt [„HE“ oder „NI“ oder „RP“] [PKN]“;

zum Beispiel NW_NBL::Landesgrenzpunkt HE 34563817200104.

3 Gebäude, Bauteile, die besondere Gebäudelinie, Firstlinie und Gebäudepunkte

(1) Alle aktuellen Objekte AX_Gebaeude mit ihren zugehörigen Objekten AX_Bauteil, AX_BesondererGebaeudepunkt sowie AX_BesondereGebaeudelinie, die von der Katasteramtsbezirksgrenze durchschnitten werden, sind nachzuweisen. Sie sind gemeinsam mit ihren Angaben zur Lage (AX_LagebezeichnungMitHausnummer, AX_LagebezeichnungOhneHausnummer, AX_LagebezeichnungMitPseudonummer), den Präsentationsobjekten und den zentralen Katalogdaten abzustimmen und identisch zu führen.

(2) Der geometrische Umfang der Objekte wird durch den vollständigen Gebäudegrundriss bestimmt (Realweltmodellierung).

(3) Innerhalb Nordrhein-Westfalens regeln die Katasterbehörden über verbindliche Absprachen, welche Katasterbehörde jeweils die abgestimmten Elemente nach Nummer 3 verantwortlich im Primärdatenbestand führt (Zuständigkeit). Sie werden in der Datenhaltungskomponente der benachbarten Katasterbehörde geometrisch identisch und inhaltlich abgestimmt geführt.

4 Bauwerke, Einrichtungen in und auf Siedlungsflächen, Anlagen und Einrichtungen für den Verkehr und Reliefformen

Objekte enden jeweils an der Katasteramtsbezirksgrenze. Das tatsächliche Objekt (Realweltobjekt) setzt sich aus den dies- und jenseits der Grenze gebildeten ALKIS-Objekten zusammen. Die zusammengehörenden Objekte werden geometrisch ohne Brüche aneinander anschließend und inhaltlich identisch im Liegenschaftskataster nachgewiesen.

5 Kreisbögen

Kreisbögen in der Katasteramtsbezirksgrenze werden als Linienpolygone mit sämtlichen Geometriepunkten (Splittpunkten) abgestimmt und identisch geführt.